
Datum: 01.08.1997
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 4. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 WF 184/97
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1997:0801.4WF184.97.00

Vorinstanz: Amtsgericht Bonn, 42 F 77/97 PKH
Schlagworte: Prozeßkostenhilfe Anwaltsbeordnung
Normen: ZPO §§ 121 Abs. 2 Satz 1, 115 Abs. 2, BSHG § 88 Abs. 2 Nr. 4
Leitsätze:

1. Der Grundsatz der "Waffengleichheit" gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 ZPO erfordert bei anwaltlicher Vertretung des Gegners stets eine Anwaltsbeordnung ohne Prüfung der Erforderlichkeit der Beordnung. Auch wenn die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt im isolierten Sorgerechtsverfahren zunächst nicht erforderlich im Sinne des § 121 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 ZPO erscheint, kann das Erfordernis der Anwaltsbeordnung auch nachträglich eintreten, wenn sich der Gegner durch einen Anwalt vertreten läßt. 2. Ein PKW gehört nicht zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des § 115 Abs. 2 ZPO, wenn es sich um einen Kleinwagen handelt, den der Antragsteller für die Fahrten zur Arbeit und damit zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe verweigernde Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht - Bonn vom 29. 4. 1997 (42 F 77/97 PKH) dahingehend abgeändert, daß dem Antragsteller ratenfreie Prozeßkostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. in M. zu den Bedingungen eines gerichtsansässigen Anwalts bewilligt wird.

Die nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.	2
1.	3
Soweit das Familiengericht das Prozeßkostenhilfegesuch des Antragstellers mit der Begründung zurückgewiesen hat, im vorliegenden isolierten Sorgerechtsverfahren sei die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich im Sinne des § 121 Abs. 2 ZPO und dies im einzelnen näher begründet, kommt es hierauf nach der Sachlage nicht an. Denn der Gegner - das ist die Antragsgegnerin - ist im Verfahren durch einen Anwalt vertreten, der bereits auch außergerichtlich tätig war, so daß sich die Notwendigkeit der Anwaltsbeordnung für den Antragsteller zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls schon aus dem in der gesetzlichen Vorschrift des § 121 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 ZPO zum Ausdruck gekommenen Gebot der Waffengleichheit ergibt (vgl. OLG Köln FamRZ 1997, 377 und Beschlüsse des Senates v. 22. 4. 1997 - 4 WF 92/97 - und v. 3. 6. 1997 - 4 WF 143/97 -).	4
Das Erfordernis der Anwaltsbeordnung, um Waffengleichheit zu schaffen, kann auch nachträglich eintreten. Es kann dahinstehen, ob hier zunächst für den Antragsteller die Notwendigkeit der Anwaltsbeordnung bestand; läßt sich - wie hier - im Verfahren der Gegner durch einen Anwalt vertreten, dann folgt aus der genannten Vorschrift die Pflicht des Gerichts, nunmehr dem Hilfsbedürftigen antragsgemäß den gewählten Anwalt beizuordnen.	
2.	5
Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Verfahrenskosten selbst aufzubringen.	6
Ausweislich der vorgelegten Verdienstbescheinigung für März 1997 (Blatt 5 PKH-Heft) erzielte der Antragsteller bis dahin ein monatliches Bruttoeinkommen von insgesamt 7.549,70 DM. Nach Abzug von 1.102,88 DM Lohnsteuer, 81,37 DM Kirchensteuer, 67,77 DM Solidarzuschlag, 505,83 DM Kranken-, 766,29 DM Renten-, 245,36 DM Arbeitslosen- und 64,17 DM Pflegeversicherung verblieben dem Antragsteller insgesamt netto 4.716,03 DM, mithin monatlich netto 1.572,01 DM. Nach Abzug des Grundfreibetrages gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 82 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von jetzt 660.- DM, des zusätzlichen Freibetrages für Erwerbstätige nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 76 Abs. 2 a des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 263.- DM und der Wohnkosten von 430.- DM reicht der verbleibende Betrag von 226,01 DM nicht einmal aus, um die monatlichen Verbindlichkeiten des Antragstellers in Höhe von 550.- DM aus einem Kredit der K. A. zu tilgen.	7
Der Antragsteller ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts auch nicht gehalten, seinen Personenkraftwagen der Marke V. des Baujahres 1983, der im übrigen nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers nur noch einen Wert von 250.- DM verkörpert, als verwertbaren Vermögensgegenstand im Sinne von § 115 Abs. 2 ZPO einzusetzen. Es handelt sich dabei nämlich um einen Gegenstand, der gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom Gebot der vorrangigen Verwertung deswegen ausgenommen ist, weil der Antragsteller den PKW zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit in E. benötigt, wie der Antragsteller ausgeführt hat. Die genannte Vorschrift des Bundessozialhilfegesetzes will dem Hilfesuchenden gerade die Vermögenswerte erhalten, die sein Selbsthilfestreben unterstützen und damit - jedenfalls auf längere Sicht - letztlich auch den Sozialhilfeträger von der Aufbringung öffentlicher Mittel zur Hilfegewährung entlasten.	8
Nach alledem ist dem Antragsteller in Abänderung des angefochtenen Beschlusses ratenfreie Prozeßkostenhilfe zu bewilligen.	9

